

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XVI. Gesetzgebungsperiode

Ausschußbericht

Beilage 39

Bericht

des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 5), mit dem das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz geändert wird (Zahl 16-6) (Beilage 39).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am Mittwoch, dem 16. Oktober 1991, und in seiner 3. Sitzung am Mittwoch, dem 6. November 1991, beraten.

Landtagsabgeordneter DDr. Schranz wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach dem Bericht des Landtagsabgeordneten DDr. Schranz wurde in der 2. Sitzung am Mittwoch, dem 16. Oktober 1991, über Antrag des Landtagsabgeordneten Kaplan einstimmig beschlossen, die Behandlung der gegenständlichen Regierungsvorlage zu vertagen.

In der 3. Sitzung am Mittwoch, dem 6. November 1991, stellte Berichterstatter DDr. Schranz einen Antrag auf Änderung des Gesetzentwurfes, mit dem das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz geändert wird.

Der Antrag des Berichterstatters wurde ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Schulaufsichtsgesetz geändert wird, mit nachstehenden Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

1) In Z 1 (§ 1 Abs. 2) ist in der lit. b anstelle des Wortes "Punkt a)" der Begriff "lit. a" zu setzen

2) In Z 2 (§ 3) hat der Abs. 1 wie folgt zu lauten:

(1) Der Präsident des Landesschulrates hat auf Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates, dem ein Antrag der Fraktion des Kollegiums, der der Präsident angehört, zugrundezulegen ist, ein stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums (§ 1 Abs. 1 lit. a) zum Amtsführenden Präsidenten und auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates einen Vizepräsidenten zu bestellen; gehört jedoch der Präsident des Landesschulrates nicht der stärksten Fraktion des Kollegiums an, so ist der Vizepräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion zu bestellen.

3) In Z 2 (§ 3) ist folgender Abs. 4 anzufügen:

(4) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident können auf dieselbe Weise, in der sie bestellt wurden, jederzeit von ihren Funktionen abberufen werden.

4) Die Z. 4 hat zu lauten:

§ 11 erhält die Überschrift "Entschädigungen und Funktionsgebühren" und trägt folgenden Wortlaut:

(1) Der Amtsführende Präsident hat, sofern er nicht Mitglied der Landesregierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft ist, Anspruch auf eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 50 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6. Der Vizepräsident hat, sofern er nicht Mitglied der Landesregierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft ist, Anspruch auf eine monatliche Funktions-

gebühr in der Höhe der Hälfte der Funktionsgebühr des Amtsführenden Präsidenten. Die §§ 3 Abs. 3 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß.

(2) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident haben Anspruch auf einen Ruhebezug. Bemessungsgrundlage für den Ruhebezug ist die sich aus Abs. 1 ergebende Funktionsgebühr. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 18, 19 Abs. 2 lit. a, Abs. 5 und 6, 20, 22, 23 und 25 des Burgenländischen Bezügegesetzes LGBl.Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 33/1991 und dessen § 21 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des 55. Lebensjahres das 60. tritt.

(3) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident haben einen monatlichen Pensionsbeitrag in der Höhe von 13 v.H. der in Abs. 1 genannten Funktionsgebühr samt Sonderzahlungen zu entrichten.

(4) Die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte ist nach Maßgabe des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes unter Berücksichtigung der Fahrtauslagen und des Verdienstentganges durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

Eisenstadt, am 6. November 1991

Der Berichterstatter

Der Obmann

DDr. Schranz eh.

Dr. Moser eh.